



Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 6 zwischen Fischerbichl und Alt - Hopfen Satzung



Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hopfen am See, Landkreis Ostallgäu für das Gebiet zwischen Fischerbichl und Alt-Hopfen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Sondergebiet

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO
- 1.11 Zulässig: Kur- und Beherbergungsbetriebe
- 1.12 Nur im Untergeschoß bzw. Erdgeschoß zulässig:
Gaststätten und dem Kurbetrieb dienende Läden, wie Apotheken, Drogerien sowie Arztpraxen.
- 1.13 Ausnahmsweise zulässig:
Wohnungen für Aufsichtspersonen, Personal sowie Betriebsinhaber und –leiter.
Anlagen für soziale, gesundheitliche, sportliche Zwecke.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahlen (GRZ) 0,35
Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8
- 1.3 Bauweise:
- 1.31 Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
 - a) Giebelseiten max. 20 m Länge
 - b) Traufseiten max. 30m Länge
 - c) Zwischen den Hauptgebäuden sind erdgeschossige Verbindungsbauten zulässig, wenn sie betrieblich erforderlich sind und wenn die Gesamtlänge der Baukörper 60 m nicht überschreiten.
- 1.4 Zahl der Vollgeschosse:
- 1.41 Die Höchstzahl der Vollgeschosse ist in der Planzeichnung festgesetzt.
- 1.42 Dabei bedeutet U = Untergeschoß ein Geschoß, das an der Talseite freiliegt und an der Bergseite unter dem natürlichen Gelände liegt.
Ein Untergeschoß kann ein Vollgeschoss sein.
- 1.5 Garagen und Nebengebäude:
- 1.51 Garagen und Nebengebäude sind unter Einhaltung der Bestimmungen der BayBO innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.
- 1.52 Garagen müssen mindestens 5,50 m Abstand zur dazugehörigen Verkehrsfläche haben. In dieser Tiefe darf nicht eingefriedet werden.
- 1.53 Grundstückszufahrten dürfen nicht mehr als 6 m breit sein.
- 1.6 Gestaltung:
- 1.61 Hauptgebäude müssen Satteldächer erhalten, Dachneigung 18° - 24°, Dachvorsprünge mindestens 1m. Eindeckungen mit dunkelbraunen Dachziegeln.
- 1.62 Erdgeschossige Verbindungsbauten, Garagen und Nebengebäude können Satteldächer oder Flachdächer erhalten.
- 1.63 Alle Gebäude sind zu verputzen. Großflächige Verkleidungen außer solche aus Holz sind unzulässig.



Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 6 zwischen Fischerbichl und Alt - Hopfen Satzung



- 1.7 Gelände:
Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten.
- 1.8 Einfriedungen:
Es sind nur ortsübliche Holzzäune bis zu 0,90 m Höhe zulässig.
- 2 Sport und Freizeitanlage
Zulässig: nicht störende Sport und Freizeiteinrichtungen (z.B.: Minigolf, Tennisplatz) eingebettet in Grünanlagen.
Erforderliche Nebengebäude (z.B. Umkleiden) dürfen nur innerhalb der vorgesehenen überbaubaren Flächen errichtet werden.
Nebenanlagen: nur erdgeschossig mit Satteldach
- 3 Sichtdreiecke
Sichtdreiecke sind freizuhalten von Sichthindernissen aller Art wie Bepflanzung, Gebäude und Zäune, wenn sie 0,8 m Höhe, gemessen über Oberkante der dazugehörigen Fahrbahn, überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Hopfen am See erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 21.8.69 (GVBL S. 263), geändert durch Gesetz vom 24.7.74 (GVBL S. 650), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBL S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BbauG vom 11.November 1974 bis 12.Dezember 1974 in Hopfen am See öffentlich ausgelegt.

Hopfen am See, den 12.12.74

(Moser, 1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Hopfen am See hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. September 1975 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BbauG als Satzung beschlossen.

Hopfen am See, den 6.10.1975

(Moser, 1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Ostallgäu hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 8. Juli 1976 Nr. FÜS 404/ZE-610 gemäß § 11 BbauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBL S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBL S. 370), geändert durch Verordnung vom 4.12.1973 (GVBL S. 650) genehmigt.

Hopfen am See, den 16. Juli 1976

(Moser, 1. Bürgermeister)



Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 6 zwischen Fischerbichl und Alt - Hopfen Satzung



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 20.7.76 bis 20.8.76 in Hopfen am See gemäß § 12 Satz 1 BbauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 19.7.1976 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden. –Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BbauG rechtsverbindlich.

Hopfen am See, den 1. Sept. 1976

(Moser, 1. Bürgermeister)